

31.08.2021

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Jugendamt**

Kostenübernahme von Verhütungsmitteln für Menschen in prekären Lebenssituationen

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	28.09.2021	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis stellt weiterhin 5.000,- € - vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Kreistag - zur Kostenübernahme von Verhütungsmitteln zur Verfügung.

Der anspruchsberechtigte Personenkreis wird um Leistungsempfängerinnen von Kinderzuschlag und Wohngeld erweitert.

Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 19.06.2018 (Beschlussvorlage Nr. 083/2018) die Einführung eines Verhütungsmittelfonds ab 01.07.2018 in Höhe von jährlich 5.000 € beschlossen. Der Betrag wird für die teilweise Kostenübernahme von ärztlich verordneten Mitteln zur Empfängnisverhütung für besonders bedürftige Klientinnen eingesetzt.

Die Verwaltung wurde vom Jugendhilfeausschuss beauftragt, mit den Schwangerschaftsberatungsstellen den Verfahrensablauf zu konkretisieren und im Herbst 2021 einen Erfahrungsbericht sowie einen Entscheidungsvorschlag zum weiteren Vorgehen vorzulegen.

Eckpunkte des Verfahrensablaufs:

Ziel des Verhütungsmittelfonds

Ziel ist es, einem Schwangerschaftsabbruch oder Folgen einer ungewünschten Schwangerschaft und Geburt vorzubeugen. Deshalb soll Frauen und Paaren mit finanziellen und psychosozialen Belastungen eine Verhütung ermöglicht werden, die sie selbst nicht realisieren können. Eine Unterstützung aus dem Fonds bleibt strukturell und individuell eine nachrangige Form der Hilfe ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung.

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Zum begünstigten Personenkreis gehören Frauen und Männer, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und dem SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) beziehen.

Neben der wirtschaftlichen Bedürftigkeit im Sinne einer finanziellen Notlage muss als weiteres Anspruchskriterium zwingend eine besonders schwerwiegende soziale Notlage vorliegen, die etwa durch körperliche, geistige oder seelische/psychische Einschränkungen gekennzeichnet ist oder durch besonders belastende Lebensumstände, welche nach Einschätzung der beteiligten Fachleute eine Hilfeleistung rechtfertigen.

Finanzielle Förderung des Landkreises

Die bis zum 31.12. eines Jahres nicht verbrauchten bzw. nicht bereits an Antragssteller zugesagten Mittel werden mit der Auszahlung für das Folgejahr verrechnet.

Verwendungsnachweis

Das Diakonische Werk koordiniert die Auszahlung und weist die Gesamtausgaben gegenüber dem Landkreis durch Vorlage eines Verwendungsnachweises nach.

Die drei Schwangerschaftsberatungsstellen erstellen jährlich einen gemeinsamen Bericht. Die Verantwortung für die Berichterstattung an den Landkreis übernimmt das Diakonische Werk Hochrhein.

Umsetzung in der Praxis:

Die Beraterinnen der Schwangerschaftsberatungsstellen beraten ihre Klientinnen zu verschiedensten Fragestellungen und Problemlagen, unter anderem zum Thema Verhütung. Wird in diesem Gesamtkontext der Beratung deutlich, dass die Klientin zum berechtigten Personenkreis zählt und ein Unterstützungsbedarf besteht, werden die zur Verfügung stehenden Mittel restriktiv und verantwortlich an die Berechtigten weitergegeben. Der Eigenanteil der Berechtigten sowie der Zuschuss durch den Verhütungsmittelfonds des Landkreis Waldshut, werden direkt an die behandelnde Gynäkologin oder den behandelnden Gynäkologen überwiesen.

Übersicht verbrauchte Mittel

Jahr	vorhandene Mittel	eingesetzte Mittel
Ab 07/2018	2.500,- €	1.696,- €
2019	5.000,- €	2.885,- €
2020	5.000,- €	4.710,- €

Im Zeitraum Juli 2018 bis Dezember 2020 fanden mit 3160 Klientinnen Beratungsgespräche zu den verschiedensten Themen statt. Bezogen auf den Personenkreis mit SGB II bzw. SGB XII Leistungsbezug kam es bei 731 Klientinnen zu Beratungsgesprächen wegen Verhütung und Familienplanung. Bei 5 % trafen die Voraussetzungen zu und es wurde eine Unterstützung aus dem Verhütungsmittelfonds geleistet.

	Ab 07.2018	2019	2020
Klienten gesamt	610	1302	1248
davon SGB II Bezieherinnen oder SGB XII Bezieherinnen	243	339	316
davon Beratung zum Thema Verhütung/Familienplanung	164	315	252
davon Unterstützung durch Ver- hütungsmittelfond	6	13	19

Die Schwangerenberatungsstellen setzten die zur Verfügung gestellten Mittel sehr gewissenhaft und der Vereinbarung entsprechend im Interesse ihrer Klientinnen ein.

Erfahrungen

Die Schwangerschaftsberatungsstellen berichten übereinstimmend, dass die Beschränkung des berechtigten Personenkreises sie immer wieder vor Herausforderungen stellt. So besteht für Klientinnen, die nicht zu dem berechtigten Personenkreis gehören, keine Möglichkeit der Kostenübernahme von ärztlich verordneten Mittel zur Empfängnisverhütung. Dabei übersteigt in Familien, die Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, das zur Verfügung stehende Einkommen mitunter nur geringfügig die Leistungen nach SGB II und SGB XII.

Stellungnahme der Verwaltung:

An der grundlegenden Einschätzung des Sozialen Dienstes im Jugendamt, dass es schwierige Familienkonstellationen gibt, in denen aufgrund der prekären finanziellen Situation eine erforderliche Familienplanung unterbleibt, hat sich nichts geändert.

Die zielgerichtete Unterstützung und der vereinbarte Verfahrensablauf haben sich bewährt und sollten beibehalten werden.

Eine Erweiterung des berechtigten Personenkreises für Leistungsempfängerinnen von Kinderzuschlag und Wohngeld wird als sinnvoll erachtet, wobei das Kriterium der psychosozialen Notlage weiterhin vorliegen muss.

Für den Personenkreis ab Vollendung des 20. Lebensjahres werden die Kosten für ärztlich verordnete, verschreibungspflichtige Verhütungsmittel (soweit sie nicht in Ausnahmefällen von den Krankenkassen bezahlt werden) übernommen.

Die Höhe des Zuschusses, für die ärztlich verordneten Verhütungsmittel, wird anhand der bezogenen Leistungen der Leistungsempfängerin berechnet und beträgt bei

- SGB II und dem SGB XII Bezug einen Zuschuss bis zu 90%
- Kinderzuschlag, Zuschuss bis zu 70%
- Wohngeld Bezug, Zuschuss bis zu 70%

Mit der Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises kann der in der Praxis bestehende Unterstützungsbedarf in komplexen Einzelfällen gedeckt werden. Der jährliche Betrag von 5.000,- € bleibt unverändert angemessen.

Fazit: Für den Verhütungsmittelfonds des Landkreises besteht ein Bedarf, er wird fortgeführt mit der Erweiterung um Leistungsempfängerinnen von Kinderzuschlag und Wohngeld.

Dr. Martin Kistler
Landrat